

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Per E-Mail

21. Juli 2025

Stellungnahme zur Anwendung von Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1143 im Kontext geschützter Hopfensorten bei der Bierherstellung

[REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

seit 13. Mai 2024 ist die neue Geoschutz-Verordnung (EU) 2024/1143 (kurz: EU-Geoschutz-VO) in Kraft und hat damit die zuvor geltende Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 abgelöst. Im Rahmen der Überarbeitung des neuen Rechtsrahmens für den Schutz geografischer Angaben wurde mit dem neuen Artikel 27 EU-Geoschutz-VO festgelegt, dass bei der Nennung geschützter Zutaten in Lebensmitteln bestimmte Vorgaben zu beachten sind: Es darf keine vergleichbare Zutat im Lebensmittel enthalten sein, der wesentliche Charakter des Produkts muss durch die geografische Zutat geprägt werden und der Prozentsatz der Zutat ist auf dem Etikett anzugeben.

Am 12./13. Mai 2025 tagte die Länderarbeitsgemeinschaft für Geoschutz (LAG Geoschutz). Auf der Tagesordnung stand unter anderem der Umgang mit g.g.A.-geschütztem Hopfen als Zutat von Bier im Kontext des Art. 27 EU-Geoschutz-VO. Eine Entscheidung, die voraussichtlich auch Folgen für die weitere Vorgehensweise der Lebensmittelüberwachung haben wird, wurde auf die kommende Herbstsitzung vertagt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wenden wir uns an Sie, weil die Regelung besonders für Hopfen große Herausforderungen mit sich bringt, die der Zielsetzung der EU-Geoschutz-VO zuwiderlaufen, traditionelle Produktionsweisen zu bewahren, die Hersteller zu unterstützen und Verbraucher vor irreführenden Bezeichnungen zu schützen.

Eine wortlautgenaue Auslegung dieser Vorschrift hätte zur Konsequenz, dass eine Auslobung mehrerer g.g.A. Hopfen aus Deutschland nebeneinander in einem gemeinsamen Auftritt nicht möglich wäre. Soweit den Hopfenerzeugern hierdurch die

Möglichkeit genommen wird, ihr geschütztes Produkt auf dem Etikett der Bierflasche aktiv ausloben zu können, wird sich bei den Erzeugerverbänden die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Aufrechterhaltung der g.g.A. als Institution stellen.

Es kann aus Sicht unserer Verbände weder im Sinne des Verordnungsgebers, noch im Sinne der lokalen Behörden sein, dass eine Regelung, die zum Schutz der g.g.A. Produkte vorgesehen ist, letzten Endes dazu führt, dass eine Auslobung solcher Produkte gar nicht mehr stattfindet.

Zum Hintergrund:

Hopfen wird in Deutschland hauptsächlich in der Hallertau sowie in den Anbaugebieten Elbe-Saale, Tettnang und Spalt angebaut und unterliegt jeweils dem Schutz als geographische Angabe. Damit unterliegt nahezu sämtlicher in Deutschland produzierter Hopfen, der wiederum nahezu ausschließlich als Zutat für Bier eingesetzt wird, einem g.g.A.- bzw. g.U.-Schutz.

Die nun geregelten Voraussetzungen zum Einsatz von g.g.A.-geschützten Zutaten führen dazu, dass Hopfen aus der Hallertau, Elbe-Saale, Spalt oder Tettnang bei nicht ausschließlicher Verwendung von Hopfen aus lediglich einem Anbaugebiet nicht mehr als Zutat von Bier besonders ausgelobt werden kann, da die kumulativ vorzuliegenden Voraussetzungen des Art. 27 EU-Geoschutz-VO regelmäßig nicht erfüllt werden können. Die Regelung wirft insbesondere für Brauereien praktische Probleme auf:

- Bei Hopfen handelt es sich um ein „Gewürz“, das Bier auch nach Zugabe vergleichsweise geringer Mengen sehr stark prägt. Die regelmäßige Hopfengabe auf einen Hektoliter Bier beträgt demnach in der Regel 100 Gramm Roh-Hopfen, bei Hopfenprodukten weniger. Somit beträgt der Prozentsatz 0,1 %. Eine solche Deklaration könnte geeignet sein, Missverständnisse hervorzurufen und das Produkt Bier abzuwerten.
- Zum anderen werden häufig Mischungen von Hopfen aus unterschiedlichen – auch geschützten – Herkunftsgebieten zum Einsatz kommen. Insofern besteht die Gefahr, dass durch den Einsatz vergleichbarer Zutaten eine werbliche Auslobung eines g.g.A.-geschützten Hopfens unzulässig ist.

Die nunmehr explizit im Verordnungswege geregelten Voraussetzungen des Art. 27 EU-Geoschutz-VO gehen zurück auf das EuGH-Urteil zu Champagner-Sorbet (Rechtssache C-393/16), in dem die Kriterien für die Nutzung von g.g.A.-geschützten Zutaten aufgestellt wurden (Rn. 21). Der EuGH griff bei seiner Entscheidungsfindung wiederum zurück auf die seit 2010 geltenden Leitlinien für die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Punkt 2.1.2), die Zutaten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) enthalten. Die rechtlichen Grundlagen, auf denen Artikel 27 EU-Geoschutz-VO basiert, sind somit zwar nicht gänzlich neu, doch erlangten sie nun Gesetzeskraft und müssen durch die zuständigen Überwachungsbehörden umgesetzt werden.

Die Rechtslage, insbesondere mit Blick auf Hopfen, wird deshalb derzeit auch auf Ebene der Länderarbeitsgemeinschaft für Geoschutz erörtert. Es steht zu befürchten, dass die gängige Praxis innerhalb der Brauwirtschaft, mit Hopfen aus der Hallertau, Elbe-Saale, Spalt oder Tettnang zu werben, nicht mehr möglich sein wird. Besonders der Begriff „vergleichbar“ bedarf dabei einer juristischen Klärung, da unklar ist, ob damit nur

ungeschützte, ähnliche Zutaten gemeint sind oder ob auch andere geschützte Hopfensorten darunterfallen.

Nach unserer Auslegung ist nicht automatisch von einer Vergleichbarkeit in diesem Sinne auszugehen, wenn es sich nur um dieselbe Produktkategorie handelt (Hopfen, Käse etc.).

Die Vergleichbarkeit ist in dieser Vorschrift im Sinne des Anspielungsschutzes zu verstehen. So soll es dem Verbraucher nach der neuen Geoschutzverordnung möglich sein, ein geschütztes Produkt mengen- und namensmäßig zu identifizieren. Er soll insbesondere vor einer Verwechslung mit Produkten, die eine ähnliche Bezeichnung führen, geschützt werden.

Eine anderweitige Auslegung würde zu Ergebnissen führen, die letzten Endes nicht gewünscht wären. So wäre es nach der strengen Wortlaut-Auslegung nicht erlaubt, zwei g.g.A. Produkte nebeneinander auszuloben, da sie grundsätzlich vergleichbar wären. Aber eine ausdrückliche Auslobung der g.g.A. Produkte ist die erklärte Zielsetzung der Geoschutzverordnung.

Diese Auslegung erscheint deshalb vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Gesetzes aus unserer Sicht nicht im Sinne der Geoschutzverordnung, da sie letzten Endes genau das Gegenteil erreichen würde, nämlich, dass in diesem Fall überhaupt kein g.g.A. Produkt ausgelobt werden kann.

Die Konsequenz, dass nämlich die Hopfenerzeuger ihren g.g.A.-Schutz nicht mehr weiter werden aufrechterhalten wollen, ist vor diesem Hintergrund vorhersehbar und nachvollziehbar

Erschwerend kommt hinzu, dass vor dem Hintergrund des Erfordernisses, eine Prozentangabe zu machen, mit Blick auf die geringe Hopfengabe in Bier eine Auslobung wie beispielsweise „mit 0,05 % Hopfen aus der Hallertau“ sowohl aus Sicht der Brau-, als auch der Hopfenwirtschaft nicht praktikabel wäre.

Die Umsetzung der neuen Anforderungen könnte zu Zielkonflikten führen: Einerseits ist die transparente Herkunfts kennzeichnung und das Werben mit g.g.A.-geschützten Lebensmitteln erwünscht, andererseits könnte die verpflichtende Ausschließlichkeit der Zutatennennung zu vermehrten irreführenden Auszeichnungen führen, da nur die g.g.A.-geschützte Zutat genannt werden darf.

Um diesen Konflikt zu lösen und werbliche Angaben zu g.g.A.-geschütztem Hopfen weiterhin zu gewährleisten, bitten wir zu prüfen, ob – analog zu Ausnahmen für andere Produktgruppen wie Spirituosen – auch für Bier bzw. Hopfen eine Ausnahmeregelung geschaffen werden könnte (vgl. Art. 27 Abs. 4 EU-Geoschutz-VO). Ebenso ist zu ermitteln, ob über Art. 27 Abs. 5 EU-Geoschutz-VO die Möglichkeit besteht, die Auslobungspraxis bei Hopfen und Bier über einen delegierten Rechtsakt speziell zu regeln und rechtssicher auszugestalten.

Alternativ steht ein möglicher Rückzug bestehender Eintragungen geschützter Hopfensorten im Raum, die wir natürlich vermeiden wollen.

Sowohl die Hopfenwirtschaft als auch die Brauwirtschaft haben ein originäres Interesse daran, die Verwendung g.g.A.-geschützten Hopfens auch künftig rechtssicher kommunizieren zu können. Wir bitten Sie deshalb um Prüfung des geschilderten Sachverhaltes und der darin liegenden Problematik.

Gerne stehen wir Ihnen für einen persönlichen Austausch und eine Erörterung möglicher Lösungsansätze zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

